

Was krabbelt denn da im Dateibereich?

Tobias Thelen

tobias.thelen@uni-osnabrueck.de





Actions

- Edit folder
- New folder
- Add document

Upload files

Add files via drag and drop to this area.

Views

- Folder view**
- All documents

 / Lecture Slides

☐	Type	Name ^	Size	Author
☐		iai25-slides-01-01-course-overview.pdf	1.3 MB	Thelen, Tobias
☐		iai25-slides-01-02-ai-definitions-history.pdf	1.9 MB	Thelen, Tobias
☐		iai25-slides-02-01-machine-learning-bascis-presentation-version.pdf	2.9 MB	Thelen, Tobias
☐		iai25-slides-02-01-machine-learning-bascis.pdf	2.9 MB	Thelen, Tobias
☐		iai25-slides-02-02-classification-knn-presenation-version.pdf	486.7 KB	Thelen, Tobias
☐		iai25-slides-02-02-classification-knn.pdf	486.7 KB	Thelen, Tobias
☐		iai25-slides-02-03-practice-presentation-version.pdf	2.3 MB	Thelen, Tobias
☐		iai25-slides-02-03-practice.pdf	2.3 MB	Thelen, Tobias
☐		iai25-slides-03-01-decision-trees.pdf	1.3 MB	Thelen, Tobias
☐		iai25-slides-03-02-unsupervised-reinforcement.pdf	1.8 MB	Thelen, Tobias
☐		iai25-slides-03-03-practice.pdf	2.5 MB	Thelen, Tobias

#unirahmenvertrag



GRÜNE JUGEND @gruene_jugend · Nov 1, 2016



Der **#Unirahmenvertrag** ist ein riesiger Schritt in die Vergangenheit. Digitalisierung und Gerechtigkeit an Hochschulen gehen anders!



**GRÜNE
JUGEND**

#Unirahmenvertrag



Jan Cloppenburg @JanCloppenburg · Nov 4, 2016



60 überwiegend Studierende protestieren gegen den [#Unirahmenvertrag](#) vor der [#vgwort](#) in Berlin. [#nichtzurückinsKopierzeitalter](#)





Alexandra Werwath @AlexWerwath · Nov 16, 2016



#Unirahmenvertrag schlägt jetzt auch an der @UniBremen zu. Gestern kam die Info des Rektors.

Universität Bremen · Der Rektor · Postfach 33 04 40 · 28334 Bremen

Informationsschreiben für Studierende an der
Universität Bremen

DER REKTOR

Prof. Dr.-Ing.
Bernd Scholz-Reiter

Bibliothekstraße
Verw. Gebäude, Raum 2080
28359 Bremen

Telefon (0421) 218 - 60010
Fax (0421) 218 - 60009
www www.uni-bremen.de

Bearbeitung:
Sabine Schulte
Referat 01 - Rektorsangelegenheiten
Telefon: (0421) 218 - 60112
E-Mail:
sabine.schulte@vw.uni-bremen.de

Bremen, 15.11.2016

Wichtige Veränderung ab dem 01.01.2017: Keine Bereitstellung wissenschaftlicher Literatur zum Download nach § 52a Urheberrechtsgesetz (UrhG) über elektronische Semesterapparate und Lernmanagementsysteme
Ende der Nutzung von § 52a UrhG für Schriftwerke zum 31.12.2016

Liebe Studierende;

bis zum 31.12.2016 erlaubt § 52a UrhG unter bestimmten Voraussetzungen und im gewissen Rahmen, Ihnen urheberrechtlich geschütztes und veröffentlichtes Material für Zwecke der Forschung und Lehre in Stud.IP zur Verfügung zu stellen¹. Für diese Möglichkeit erhalten die Verwertungsgesellschaften eine pauschalierte Vergütung.

Zum 01.01.2017 hat die Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) dieses bisherige pauschalierte Vergütungssystem für **Schriftwerke** aufgekündigt. Ein neuer Rahmenvertrag verlangt nunmehr eine Einzelmeldung und Abrechnung aller genutzten Schriftwerke. Die bremischen Hochschulen haben beschlossen, wie die Hochschulen vieler anderer Bundesländer auch, diesem neuen Rahmenvertrag **nicht** beizutreten.

Für alle anderen Verwertungsgesellschaften, die für Fotos, Bilder, Filme, Musikwerke usw. zuständig sind, gibt es weiterhin Pauschalverträge. Für diese Werkarten ändert sich nichts.

Bis Ende des Jahres bleibt auch die Bereitstellung digitaler Dokumente in Stud.IP gemäß § 52a UrhG in der gewohnten Form zulässig.

Um diese Dokumente nach dem 01.01.2017 weiterhin nutzen zu können, sollten Sie die entsprechend markierten Dokumente in Stud.IP herunterladen, da ab dem 01.01.2017

Seite 2 von 2

Neuerungen ab dem 01.01.2017

Urheberrechtlich geschützte Texte, bzw. Schriftwerke dürfen Ihnen innerhalb von Stud.IP, Uni Bremen Blog, Seafire etc. nicht mehr digital zur Verfügung gestellt werden.

Voraussichtlich werden Ihnen von den Lehrenden zukünftig entsprechende Dokumente als Link auf die elektronischen Ressourcen (E-Books, E-Journals usw.) aus dem Katalog der SuUB in Stud.IP bereitgestellt. Texte, die über die SuUB nicht digital bereitgestellt werden, müssen Sie auf der Grundlage der Ihnen von den Lehrenden zur Verfügung gestellten Literaturlisten selber kopieren oder scannen.

Bei Fragen zum Thema wenden Sie sich bitte an den E-Learning Support des ZMML:

<http://www.zmml.uni-bremen.de>
info@elearning.uni-bremen.de

Bitte seien Sie informiert, dass der Nicht-Beitritt zu dem Rahmenvertrag aus Sicht der bremischen Hochschulen keinesfalls eine befriedigende Lösung des Problems darstellt, sondern lediglich Ausdruck des dringenden Wunschs und der Notwendigkeit ist, zu einer praxistauglichen Regelung zurückkehren zu können. Die bremischen Hochschulen werden sich auch weiterhin mit der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) für die Wiederaufnahme der Verhandlungen mit dem Ziel einsetzen, eine zukunftsfähige Lösung im Sinne aller Beteiligten zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Scholz-Reiter

Neuerungen ab dem 01.01.2017

Urheberrechtlich geschützte Texte, bzw. Schriftwerke dürfen Ihnen innerhalb von Stud.IP, Uni Bremen Blog, Seafire etc. nicht mehr digital zur Verfügung gestellt werden.

Voraussichtlich werden Ihnen von den Lehrenden zukünftig entsprechende Dokumente als Link auf die elektronischen Ressourcen (E-Books, E-Journals usw.) aus dem Katalog der SuUB in Stud.IP bereitgestellt. Texte, die über die SuUB nicht digital bereitgestellt werden, müssen Sie auf der Grundlage der Ihnen von den Lehrenden zur Verfügung gestellten Literaturlisten selber kopieren oder scannen.

Bitte seien Sie informiert, dass der Nicht-Beitritt zu dem Rahmenvertrag aus Sicht der bremischen Hochschulen keinesfalls eine befriedigende Lösung des Problems darstellt, sondern lediglich Ausdruck des dringenden Wunschs und der Notwendigkeit ist, zu einer praxistauglichen Regelung zurückkehren zu können. Die bremischen Hochschulen werden sich auch weiterhin mit der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) für die Wiederaufnahme der Verhandlungen mit dem Ziel einsetzen, eine zukunftsfähige Lösung im Sinne aller Beteiligten zu finden.

Aktuelle Gesetzeslage

Am 1. März 2018 trat das Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz - UrhWissG) in Kraft.

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) **§ 60a Unterricht und Lehre**

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

Das Problem

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) **§ 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen**

- (1) Für Nutzungen nach Maßgabe dieses Unterabschnitts hat der Urheber Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung. Vervielfältigungen sind nach den §§ 54 bis 54c zu vergüten.
- (3) Eine pauschale Vergütung oder eine repräsentative Stichprobe der Nutzung für die nutzungsabhängige Berechnung der angemessenen Vergütung genügt. Dies gilt nicht bei Nutzungen nach den §§ 60b und 60e Absatz 5.
- (4) Der Anspruch auf angemessene Vergütung kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.
- (5) Ist der Nutzer im Rahmen einer Einrichtung tätig, so ist nur sie die Vergütungsschuldnerin. Für Vervielfältigungen, die gemäß Absatz 1 Satz 2 nach den §§ 54 bis 54c abgegolten werden, sind nur diese Regelungen anzuwenden.

Automatisierte Klassifikation

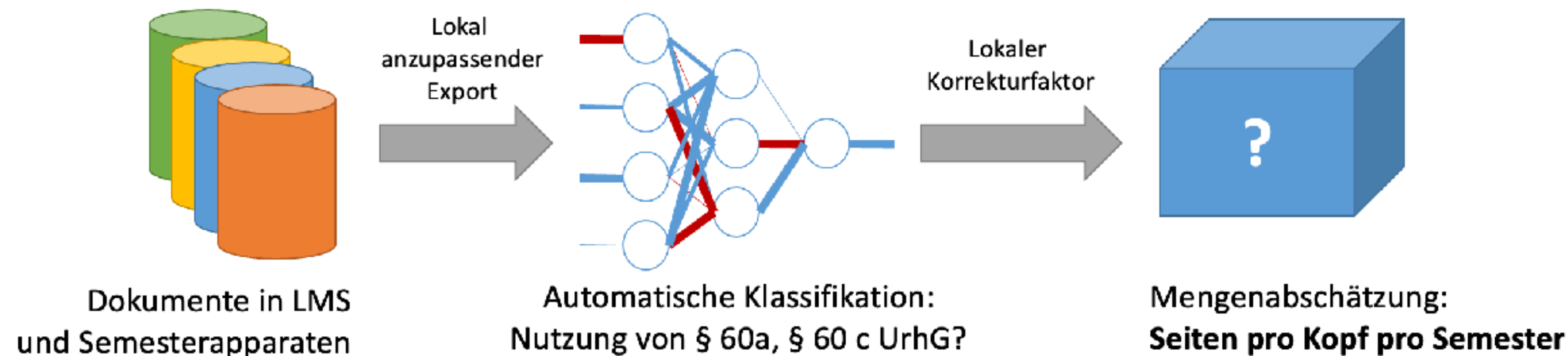


Renato Garita Figueiredo, Kai-Uwe Kühnberger,
Gordon Pipa, Tobias Thelen

Entwicklung und Einsatz eines automatisierten Klassifikationsverfahrens zur Ermittlung des urheberrechtlichen Status von Lehr- und Lernmaterialien

~~§52a UrhG~~ → §60h UrhG: (3) Eine pauschale Vergütung oder eine repräsentative Stichprobe der Nutzung für die nutzungsabhängige Berechnung der angemessenen Vergütung genügt.

Stichprobe: Alle Dokumente des Sommersemesters 2019
aus den Lernmanagementsystemen von ca. 12 Hochschulen (Auftrag: KMK)



keine Identifikation der Werke möglich, nur Zählung von Seiten / Teilnehmern

Garita Figueiredo, R., Kühnberger, KU., Pipa, G., Thelen, T. (2019). Combining Deep Learning and (Structural) Feature-Based Classification Methods for Copyright-Protected PDF Documents. In: Tetko, I., Kůrková, V., Karpov, P., Theis, F. (eds) Artificial Neural Networks and Machine Learning – ICANN 2019: Text and Time Series. ICANN 2019. Lecture Notes in Computer Science(), vol 11730. Springer, Cham. https://doi.org/10.1007/978-3-030-30490-4_7

Ergebnisse

Hochschultyp	Studierende	Seiten/Kopf (alle)	Seiten / Kopf (ohne lizenzierte Dokumente)
Universitäten mit Medizin	813.375	378	248
Technische Universitäten	342.697	173	110
sonstige Universitäten	449.590	235	165
Fachhochschulen (<9.000 Studierende)	372.848	66	37
Fachhochschulen (>9.000 Studierende)	340.982	62	31
Pädagogische Hochschulen	23.444	704	493
Kunsthochschulen	18.743	4	4
Musikhochschulen	14.415	26	19
Gesamt	2.376.094	225	147

Ohne Vergütung nutzbare Dokumente??

Von iRightsLaw - Dr. Till Kreutzer · 
An Tobias Thelen <tobias.thelen@uni-osnabrueck.de> 
Betreff **Schiedsstellenverfahren "Intranetnutzungen an Hochschulen" - Nachfragen der Schiedsstelle**

11.04.25, 16:50

Lieber Herr Thelen,

- 1) Ist es möglich, eine belastbare Aussage darüber treffen, in welchem Maß a) Open Access lizenzierte (OAL) und b) bereits kommerziell lizenzierte (KL) Inhalte in der Erhebung zwar mitgezählt, aber letztlich herausgerechnet wurden?
- 2) Ist es darüberhinaus möglich darüber Angaben zu machen, ob die OAL nach der Schrankenbestimmung oder auf Basis der CC-Lizenz genutzt wurden?
- 3) Fasziniert habe ich gesehen, dass Sie in kürzester Zeit aktuelle Zahlen erheben konnten, die zumindest als Schätzung bzw. Näherungswerte für die aktuelle Nutzungsintensität herangezogen werden können. Wäre es möglich mit überschaubarem Aufwand (auch zeitlich) diese Entwicklung mit aktuellen Zahlen so darzustellen, dass wir es bei der Schiedsstelle vortragen können? Wir könnten z. B. erneut vortragen, dass sich seit 2019 die nach der Methodik der Erhebung zu zählenden schrankenrelevanten Nutzungen nicht erhöht haben. Als Beleg könnten wir Sie wörtlich zitieren. Viel mehr als Ihre Informationen aus der letzten E-Mail bräuchte das gar nicht. Wäre es aber zudem möglich, solche Zahlen auch noch zu ein oder zwei weiteren Hochschulen zu ermitteln und ein bisschen genauer darzustellen, wie Sie auf diese Zahlen kommen und für wie valide Sie sie halten? Das würde sicherlich

Ohne Vergütung nutzbare Dokumente??

Anfrage der KMK für das Schiedsstellenverfahren:

Wie sieht die aktuelle Nutzung aus?

Ist die Nutzung infolge des coronabedingten „Digitalschubs“ angestiegen?

Wäre es möglich, dafür Zahlen von 2-3 weiteren Hochschulen zu erheben?

Die Community

Von Tobias Thelen <tobias.thelen@uni-osnabrueck.de> 

An stud.ip-betreiber@lists.data-quest.de 

Betreff **[Stud.ip-betreiber] Unterstützung zur Causa "VG Wort" / Urheberrechtsstreit**

List-ID Koordination der Betreiber von Stud.IP für gemeinsame Entwicklungen (öffentliche Liste) <stud.ip-betreiber.lists.data-quest.de>

29.04.25, 14:50

Liebe Stud.IP-Community,

einige von Euch kennen mich noch und erinnern sich vielleicht auch noch an die alten Kämpfe rund um das Thema Urheberrecht, VG Wort, #unirahmenvertrag, Einzelmeldung von Werknutzungen etc. Mit der Urheberrechtsnovelle und der Entfristung der §§60a-h UrhG ist das Thema in der Praxis zum Glück in einem guten Sinne für die Hochschulen erledigt.

Hinter den Kulissen streiten die VG Wort und die deutschen Bundesländer allerdings immer noch um die Vergütung. Das BGH-Verfahren ruht noch, derzeit beschäftigt sich die Schiedsstelle nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz damit, wenn es keine Einigung gibt, geht es dann zum BGH zurück.

Unsere Ergebnisse aus den Studien 2015 und 2019 spielen dabei eine wichtige Rolle und nun hat Dr. Till Kreutzer (<https://irights-law.de/>), der die Bundesländer in dem Streit vertritt, mich gebeten, neben aktuellen Zahlen, die ich übermittelt habe, noch ganz kurzfristig Zahlen von einigen weiteren Hochschulen zu liefern.

Was Wenn ich diese Woche mindestens 2-3 Rückmeldungen zusammenbekomme, berichte ich bei der Stud.IP-Tagung gerne
Es über den gesamten Komplex (das ist hoffentlich ein Anreiz ;-))
urheberrechtlichen gesellschaftlichen Verantwortung, die wir in der Stud.IP-Community bereitgestellt. Hier gibt es in Stud.IP den Lizenzwähler – dessen Daten brauchen wir im Grunde.

Die benötigten Werte können über ein SQL-Query in der Stud.IP-Datenbank abgefragt werden, hier das Query, das Elmar Ludwig für die Uni Osnabrück genutzt hat:

```
SELECT filetype, content_terms_of_use_id, COUNT(*) AS files, semester_data.name
FROM files JOIN file_refs ON files.id = file_refs.file_id
JOIN folders ON folder_id = folders.id JOIN seminare ON range_id = seminar_id
JOIN semester_courses ON course_id = seminar_id JOIN semester_data USING(semester_id)
```

Die Rückmeldungen

Zeit	Hochschule
24 Stunden 5 Minuten	HAWK Holzminden-Hildesheim-Göttingen
23 Stunden 48 Minuten	Hochschule Wismar
20 Stunden 36 Minuten	Uni Vechta
18 Stunden 55 Minuten	Uni Gießen
17 Stunden 29 Minuten	Uni Hannover
1 Stunde 51 Minuten	Uni Bremen
1 Stunde 39 Minuten	Uni Oldenburg
41 Minuten	Uni Göttingen

Der Lizenzwähler

Zusatzangaben und Lizenz wählen? ×

Bereitgestellte Dateien können heruntergeladen und ggf. weiterverbreitet werden. Dabei ist das Urheberrecht sowohl beim Hochladen der Datei als auch bei der Nutzung zu beachten. Bitte geben Sie daher an, um welche Art von Bereitstellung es sich handelt. Diese Angabe dient mehreren Zwecken: Beim Herunterladen wird ein Hinweis angezeigt, welche Nutzung der Datei zulässig ist. Beim Hochladen stellt die Angabe eine Entscheidungshilfe dar, damit Sie sichergehen können, dass die Datei tatsächlich bereitgestellt werden darf.

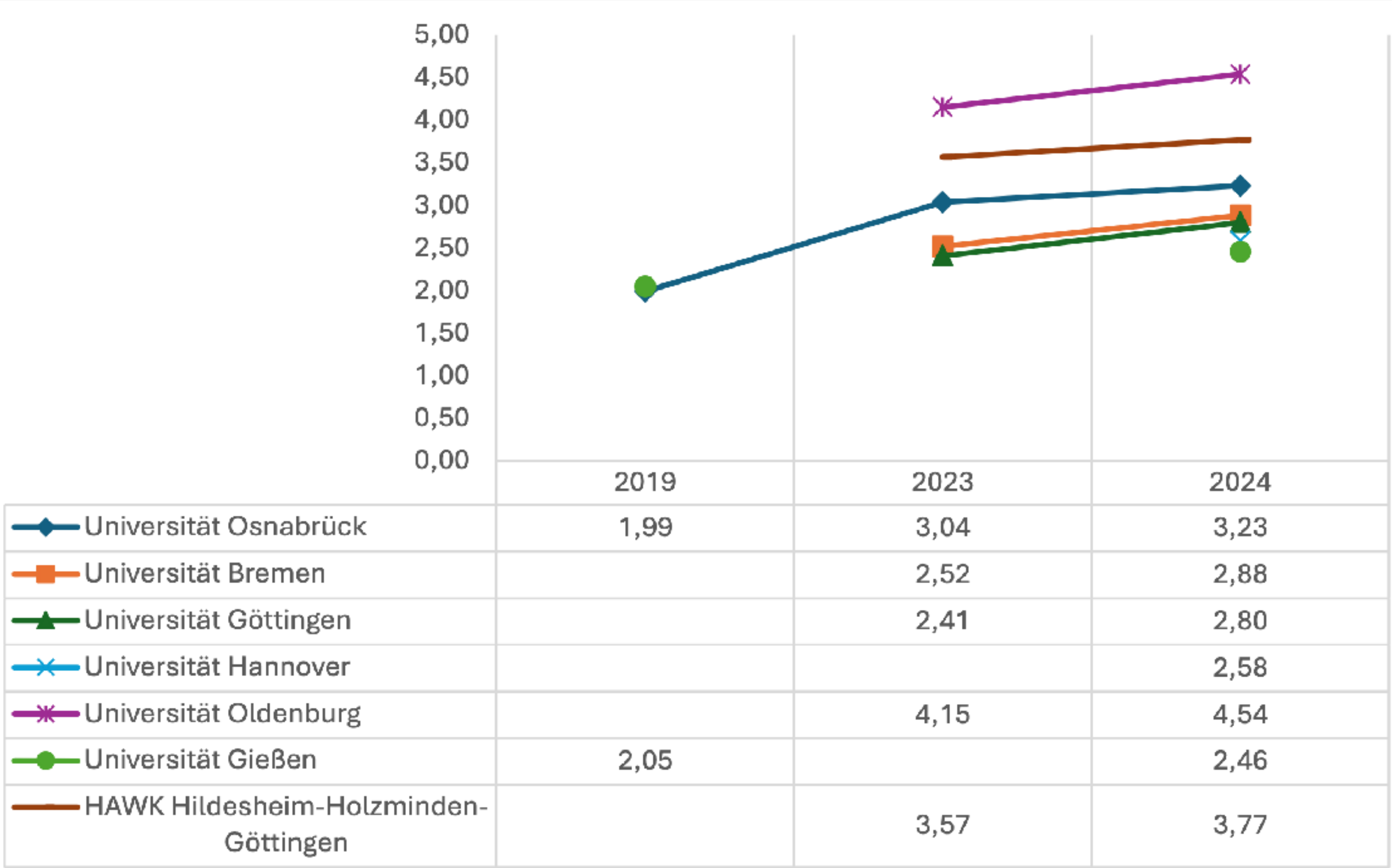
☐	Selbst verfasstes, nicht publiziertes Werk	
☐	Werk mit freier Lizenz	
☐	Nutzungserlaubnis oder Lizenz liegt vor	
☐	Veröffentlichte Werke ohne erworbene Lizenz oder gesonderte Erlaubnis	
☒	Ungeklärte Lizenz	

Bitte geben Sie an, welcher Lizenz das hochgeladene Material unterliegt bzw. auf welcher Grundlage Sie es zugänglich machen. Unterbleibt diese Angabe, wird beim Herunterladen auf den ungeklärten Lizenzstatus hingewiesen.

✓ Speichern

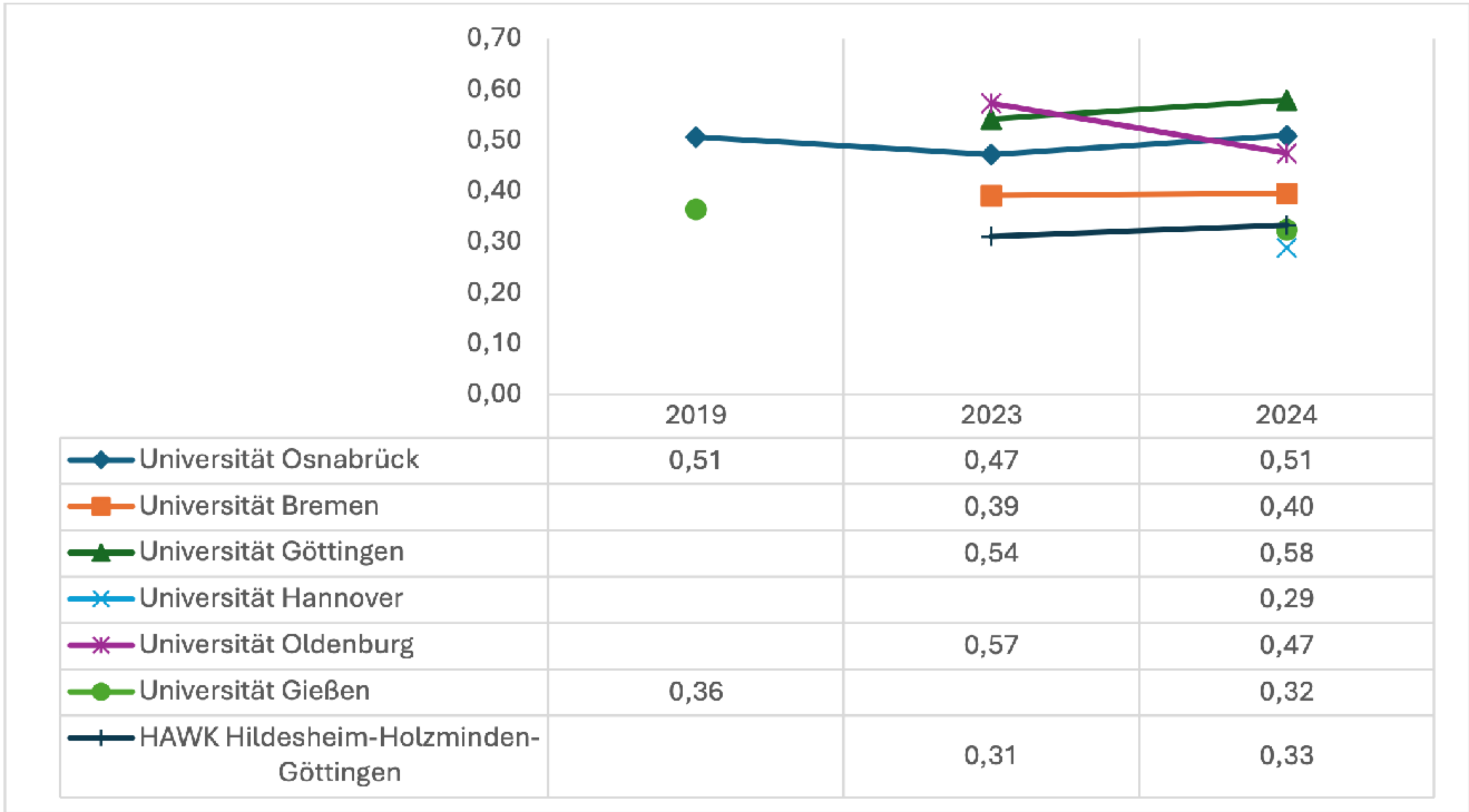
✗ Abbrechen

Die Ergebnisse



Kenngroße „PDF-Dokumente pro Semester pro Kopf“

Die Ergebnisse



Kenngröße „Schrannennutzungen pro Semester pro Kopf“

Detailergebnisse

	Oldenburg	Bremen	Hannover	Göttingen	Wismar	Vechta	Gießen
Eigenes Werk	84,6 %	63,6 %	71,1 %	62,5 %	95,3 %	69,0 %	71,1 %
§60a-Nutzung	8,3 %	16,5 %	8,7 %	6,3 %	0,4 %	9,3 %	10,9 %
Open Access	2,9 %	1,6 %	14,7 %	6,5 %	1,6 %	7,1 %	13,0 %
Lizenz liegt vor	2,7 %	8,3 %	3,7 %	6,3 %	1,2 %	11,9 %	3,1 %
Default	Eigenes	Ungeklärt	Ungeklärt	Ungeklärt	Eigenes	Ungeklärt	Ungeklärt
Restriktionen?	Nein	Ja	Ja	?	Nein	Nein	Nein
Ungeklärt	0,3 %	6,4 %	7,6 %	74,2 %	1,6 %	81,1 %	47,8 %

Zahlen aus dem Wintersemester 2024/2025, nur „StandardFile“

Fazit: Was krabbelt denn da im Dateibereich?



- Dateibereich wird viel genutzt, Tendenz leicht steigend
- §60a-Nutzungen stagnieren in absoluten Zahlen, Anteil sinkt leicht
- Eindeutige Hauptnutzung: Eigene Dokumente bereitstellen
- Lizenzwähler:
 - Niedrigschwelliges Instrument, Lizenzinformationen einzuholen
 - Insgesamt standortübergreifend plausible Werte
 - Default sollte „ungeklärte Lizenz sein“
 - Downloadrestriktionen scheinen akzeptiert zu werden